

## **Problematische Standortdaten und grundrechtskonforme Alternativen**

Daniel Hürlimann

30. März 2020

Das Bundesamt für Gesundheit hat Ende März 2020 eine Verfügung erlassen, mit der die Swisscom zur Übermittlung von Standortdaten aus ihrem Mobilfunknetz verpflichtet wurde. Mit diesen Daten sollte ermittelt werden, ob sich die Bevölkerung an die vom Bundesrat beschlossenen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit hält. Weil die Verfügung trotz mehrerer Anfragen weder vom Bundesamt für Gesundheit noch von der Swisscom veröffentlicht wurde, ist bis heute unklar, welche Daten konkret übermittelt worden sind.

Vereinzelt war zu lesen, dass lediglich Visualisierungen der Handy-Dichte von öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten an das Bundesamt gegangen seien. Allerdings haben weder das BAG noch die Swisscom die Darstellung der NZZ, in der von einer «Lieferung von Standortdaten» zu lesen war, dementiert. Eine solche Lieferung wäre mit Blick auf den verfassungsrechtlich garantierten Schutz der Privatsphäre problematisch. Mobilfunk-Anbieter sind gestützt auf das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs verpflichtet, Standortdaten ihrer KundInnen aufzubewahren. Der Zugang zu diesen Daten im Rahmen der Strafverfolgung ist jedoch an enge Voraussetzungen geknüpft und erfordert eine Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht (Art. 273 StPO).

Weil die Verfügung bis heute geheim gehalten wird, ist unklar, welche Daten das Bundesamt für Gesundheit von der Swisscom verlangt hat. Die Digitale Gesellschaft hat ein Verfahren gemäss Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ) gegen das BAG eingeleitet. Eine Beurteilung der Zulässigkeit des Vorgehens des BAG lässt sich erst vornehmen, wenn der Inhalt der Verfügung bekannt ist.

Die bis jetzt durchgesickerte Information deutet darauf hin, dass keine Echtzeit-Standortdaten geliefert wurden. Bundesrat Alain Berset hat an der Medienkonferenz vom 27. März 2020 auf die Frage eines Journalisten geantwortet, dass gestützt auf Art. 185 BV (Äussere und innere Sicherheit) auch eine Echtzeit-Überwachung möglich wäre. Eine Echtzeit-Überwachung wäre allerdings trotz der ausserordentlichen Lage unverhältnismässig, da besser geeignete und weniger weit einschneidende Massnahmen zur Verfügung stehen. Eine Echtzeit-Überwachung würde somit einen nicht zu rechtfertigenden Grundrechtseingriff bedeuten.

Weit weniger einschneidend als die Übermittlung von Standort-Daten wäre der Einsatz von Apps, die lokal abspeichern, welche Mobiltelefone während einer gewissen Mindestdauer nahe (z.B. weniger als 2 Meter) beieinander waren. Dabei handelt es sich nicht um Standortdaten, sondern lediglich um Informationen darüber, welche Mobiltelefone bzw. MobiltelefonträgerInnen sich innerhalb einer gewissen Zeitspanne in der Nähe eines bestimmten Gerätes aufgehalten haben.

Rechtlich problematisch und kaum durchsetzbar wäre der Zwang zur Installation von solchen Apps. Wenn der Quellcode solcher Apps offen ist, können SpezialistInnen jedoch überprüfen, (1.) ob tatsächlich keine Standortdaten abgespeichert werden und (2.) ob die

Daten über andere Mobiltelefone nur lokal gespeichert werden. Wenn eine solche Bestätigung vorliegt, dürfte ein grosser Teil der Bevölkerung entsprechende Apps ohne staatlichen Zwang installieren. Bei einer Infektion mit dem Coronavirus könnte man alle Mobiltelefon-TrägerInnen, die vor Bekanntwerden der Infektion in der Nähe waren (und die App installiert hatten), darüber informieren lassen. Ohne staatliche Intervention und ohne staatliche Überwachung.

Weiterführend:

- 5-minütiges Video zur Entwicklung der App WeTrace: <http://youtu.be/fwY8IaPSIVc>
- Artikel auf netzpolitik.org: [Corona-Tracking & Datenschutz: kein notwendiger Widerspruch](#)
- Blogbeitrag von RA Martin Steiger: [Standortdaten gegen COVID-19: Wo bleibt die Transparenz?](#)
- Aussagen von Bundesrat Berset betreffend Echtzeit-Überwachung: <https://youtu.be/nlVzrWf5l2U?t=4444>
- Artikel in der NZZ: [Swisscom liefert Standortdaten von Handys an den Bund](#)
- Artikel in LeTemps: [Swisscom aidera la Confédération à détecter les attroupements via les téléphones](#)

Daniel Hürlimann ist Assistenzprofessor für Informationsrecht an der Universität St.Gallen, Lektor für die technische Einführung in das Recht an der Universität Freiburg und Vorstandsmitglied von «Unser Recht».